

dieses Rechtszweigs und der zweifellos steigenden Verfahrenszahl auf diesem Gebiet wichtig. Uneingeschränkte Möglichkeiten bestehen auch für das Tätigwerden nach der BRAO zugelassener Rechtsanwälte als Strafverteidiger.

Voraussetzung für beide Tätigkeitsmöglichkeiten nach der Anordnung vom 7. Juni 1990 ist die Existenz einer Zulassung nach BRAO. Diese wird für das Tätigwerden in der DDR anerkannt. Da, wie bereits erwähnt, diese Regelungen gegenseitig gewährt werden, ist somit auch von der Anerkennung der Zulassungen der DDR-Anwälte in der BRD auszugehen.

Mit diesen beiden Anordnungen wird zugleich auch deutlich, daß unterschiedliche juristische Ausbildungen und Zulassungsvoraussetzungen ebenso wie bestehende Unterschiede in den materiell- und prozeßrechtlichen Bestimmungen es noch nicht ermöglichen, in der BRD zugelassene Rechtsanwälte in der DDR

voll zuzulassen. Gleiches trifft auf Juristen zu, die in der BRD ausgebildet wurden, aber unter Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften noch keine Zulassung erreicht haben. In diesen Fällen ist auch unter Beachtung des Vereinigungsprozesses der beiden deutschen Staaten davon auszugehen, daß es nicht möglich ist, in der BRD geltende Zulassungsvoraussetzungen zu umgehen bzw. zu unterschreiten. Es wird aber auch deutlich, daß vor dem Beitritt der DDR zur BRD noch Lösungen gefunden werden müssen, um schrittweise zugelassenen Rechtsanwälten aus beiden deutschen Staaten unter Zugrundelegung unterschiedlicher Ausbildungsmodelle und unterschiedlicher Zulassungsvoraussetzungen gleiche Tätigkeitsmöglichkeiten zu gewährleisten.

MATTHIAS TREFFKORN,
Ministerium der Justiz

Briefe an die Redaktion

Unrecht und DDR-Justiz

In seinem Beitrag „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ (NJ 1990, Heft 6, S. 233 ff.) gelangt W. Müller in Auseinandersetzung mit Gustav Radbruch zu der Auffassung, daß es in der DDR „gesetzliches Unrecht ... weithin nicht gegeben“ habe. Dagegen sieht er in einer Reihe von Straftatbeständen des StGB „unrichtiges Recht“, für das allerdings nicht sein Geltungsanspruch in Zweifel stehen kann“. Daraus leitet Müller ab, daß von dem dieses Recht anwendenden Richter oder Staatsanwalt nicht zu fordern war, „es mit Verweis auf seine ‚Unrichtigkeit‘ nicht den strafrechtlichen Entscheidungen zugrunde zu legen“. Rechtsbeugung würde deshalb nur dann vorliegen, „wenn dem Richter bewußt ist, daß das von ihm angewendete Gesetz sich als gesetzliches Unrecht darstellt und er, gemessen am gesetzlichen Maßstab, zuungunsten eines Beteiligten entscheidet“.

Diesen Überlegungen vermag ich mich nicht anzuschließen.

Wiederum müssen wir uns in der deutschen Geschichte mit der Frage beschäftigen, ob Unrecht auch dann Anwendung finden kann, wenn es entweder durch Gesetz oder durch Gebot gefordert wird. Diese Frage setzt voraus, daß Unrecht auch in Gestalt von Gesetzen, also im geltenden Recht seinen Ausdruck findet und daß es ferner Maßstäbe gibt, an denen sich Recht zu messen hat, um eindeutig feststellen zu können, was denn Recht und Unrecht sei.

Recht als Maß des Tuns oder des Unterlassens ist zunächst eine moralische Kategorie. Recht und Moral sind zwar nicht identisch, stellen aber unbestreitbar ebenso einen notwendigen Zusammenhang dar, wie Kultur und Ästhetik. Deshalb darf das Recht grundsätzlich anerkannten Moralnormen nicht widersprechen. Natürlich sind Moralnormen historisch-gesellschaftlich determiniert und insoweit nicht mit Ewigkeitscharakter versehen. Jedoch haben sich im Verlauf der Menschheitsgeschichte bestimmte Grundwerte entwickelt, die unser Zusammenleben bestimmen, die also die Summe unserer geschichtlichen Erfahrungen sind. Sie haben sich bewährt, soweit die unbestechliche Geschichte ihre Richtigkeit bestätigt, und sind daher bei der Gestaltung von Recht zwingend zu beachten, wenn ausgeschlossen werden soll, daß Unrecht im Gesetz Einzug findet.

Die - für meine Begriffe pragmatische - Frage, was eigentlich „unrichtiges Recht“ ist und ob unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen habe, impliziert bereits, daß Klarheit herrschen würde über die Vorstellung von Gerechtigkeit und deshalb lediglich noch zu bewerten sei, wie bei einem derart auftretenden Widerspruch eine Entscheidung zu treffen wäre.

Sicher ist der Begriff „Gerechtigkeit“ weiter zu fassen, denn er schließt auch die angemessene Anwendung des Rechts ein. Jedoch darf nie verkannt werden, daß selbst die angemessene richterliche Anwendung von Unrecht keine Gerechtigkeit sein kann.

Die DDR-Justiz steht nicht erst heute vor der Situation, gesetzliches Unrecht erkennen zu müssen. Bereits mit dem Beitritt der DDR zur Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, die in der DDR am 8. Februar 1974 in Kraft trat, sowie im Vergleich zu den Art. 9, 12, 14, 17, 19, 21 und 22 der damaligen Verfassung der DDR waren die §§ 105, 106, 213, 215, 217, 219 und 220 StGB gesetzliches Unrecht. Diese Strafrechtsnormen widersprachen völkerrechtlichen Regeln und Verfassungsnormen. Der Grundsatz des *lex generalis* hätte bereits bei formeller, also handwerklicher Prüfung jedem Staatsanwalt und jedem Richter, der auf diesem Gebiet tätig war, bewußt machen müssen, daß hier Unrecht angewendet werden soll. Wenn er dennoch, also bewußt, dieses Recht anwandte und strafrechtliche Maßnahmen „im Namen des Volkes“ forderte bzw. festlegte, so wird immer davon auszugehen sein, daß Rechtsbeugung vorliegt. Das DDR-Strafrecht sieht im § 244 StGB hierfür Strafmaßnahmen vor. Wenn bis heute nicht ein Fall derartiger Strafverfolgung bekannt ist, so wird deutlich, wie schwer sich die DDR-Justiz mit der Bewältigung ihrer eigenen Vergangenheit tut.

Es hat also gesetzliches Unrecht in der DDR gegeben. Unendliches Leid waren die Folgen. Sie müssen Anlaß sein, diese Geschichtsepoche zu analysieren, Schlußfolgerungen zu ziehen und zu erkennen, daß Macht Unrecht nicht dadurch legitimieren kann, indem es diesem ein ideologisches Mäntelchen umhängt.

Eberhard Wendel, Berlin

Juristen sehen in der Fortbildung ihre Chance

In ihrem Beitrag „Ausbildung und Fortbildung der Juristen in der DDR“ (NJ 1990, Heft 6, S. 230 ff.) haben G. Greve und H. Wagner sehr eindrucksvoll die Auffassungen vieler Juristen unseres Landes zum Ausdruck gebracht. Der Vorstand unserer Gesellschaft ist der Auffassung, daß die NJ mit der Veröffentlichung von Beiträgen zu dieser Problematik wieder eine gewisse Ruhe in die Reihen der Juristen bringt. Es ist auch wichtig zu wissen, daß solche Auffassungen auch aus dem Ministerium der Justiz kommen, da es ein unerträglicher Zustand wäre, wenn die Abschlüsse der DDR-Juristen keine volle Anerkennung finden würden.

Die Mitglieder unserer Gesellschaft sind davon überzeugt, daß alle DDR-Juristen bereit sind, sich aktiv und intensiv in das neue Recht einzuarbeiten, und die neuen Aufgaben beherrschen werden. Wir sind auch davon überzeugt, daß gerade in der Form der Fortbildung sich viel neues Wissen aneignen läßt. Unsere Gesellschaft hat seit April 1990 mehrere Veranstaltungen durchgeführt.